



VERKÜNDUNGSBLATT

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 2/2022

Ausgabedatum: 16. März 2022

Datum	Inhalt	Seite
07.12.2021	Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2021	6
11.01.2022	Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Januar 2022	7
23.02.2022	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2022	8
23.02.2022	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	10
23.02.2022	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	13
23.02.2022	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	15
23.02.2022	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022	21
23.02.2022	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022	23
23.02.2022	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022	30
23.02.2022	Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität für den Studiengang Zahnmedizin vom 23. Februar 2022	45



Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2021

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 2 sowie 81 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) durch Beschluss des Studierendenrates vom 7. Dezember 2021 diese Ordnung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2021, S. 132) erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 28. Februar 2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, von denen die Mehrheit immatrikulierte Studierende sein müssen; die verbleibenden Mitglieder des Wahlvorstands können ehemalige Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, sofern sie nicht bereits länger als drei Semester exmatrikuliert sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 7. Dezember 2021

Patrick Riegner

Laura Steinbrück

Paul Staab



Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Januar 2022

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf der Grundlage von § 22 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4. / 2021, S. 132), durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 1. September 2015 und 7. Dezember 2021 die folgende Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2009, S. 237), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 sowie durch Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2015, S. 62), beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung vom 1. September 2015

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹In unmittelbarer Nähe zur Wahlurne ist keine parteiergreifende Wahlwerbung gestattet. ²Näheres regelt der Wahlvorstand.“

2. In § 9 wird dem Absatz 5 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 1 kann in Wahlbereichen, in denen die Zahl der BewerberInnen gleich der Zahl zu vergebender Sitze ist, auf eine zweite Zählung verzichtet werden, sofern der Wahlvorstand einstimmig festgestellt hat, dass laut erster Zählung auf jeden Bewerber mindestens eine Stimme entfallen ist.“

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung vom 7. Dezember 2021

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand entsprechend § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft beauftragt. ²Dieser wählt aus seinen immatrikulierten Mitgliedern einen / eine WahlleiterIn.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
Jena, 11. Januar 2022

Laura Steinbrück

Paul Staab



**Dritte Änderung
der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik
als Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 933), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6/2013, S. 128). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „artikulatorischen“ durch das Wort „artikulartorischen“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus 10 Modulen“ durch die Wörter „aus 9 Modulen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „3 Wahlpflichtmodule“ durch die Angabe „2 Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Modulübersicht:

- Sprewi-01: Allgemeine Phonetik (Pflicht, 10 LP)
- Sprewi-02: Sprechbildung (Pflicht, 5 LP)
- Sprewi-03: Grundlagen der Sprechkunst (Pflicht, 5 LP)
- Sprewi-04: Grundlagen der rhetorischen Kommunikation (Pflicht, 10 LP)
- Sprewi-05: Experimentelle Phonetik (Pflicht, 5 LP)
- Sprewi-06: Stimm- und Sprachstörungen (Pflicht, 5 LP)
- Sprewi-07: Rhetorische Kommunikation und ihre Anwendungsgebiete (Pflicht, 10 LP)
- Sprewi-08: Didaktik der Methodik (Wahlpflicht, 10 LP)
- Sprewi-09: Anwendungsgebiete der experimentellen Phonetik (Wahlpflicht, 10 LP)“



4. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1135), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2014, S. 184). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. In § 5, Absatz 4, wird die vorhandene Tabelle durch folgende ersetzt:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module der Südosteuropastudien / Balkanologie			
MSOE 1	Südosteuropastudien 1 (Schwerpunkt Sprache und Kultur)	WP	10
MSOE 2	Südosteuropastudien 2 (Schwerpunkt Gesellschaft und Politik)	WP	10
Module aus der Geschichte			
HiSO 861	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 1 (Sozial- und Kulturgeschichte)	WP	10
HiSO 862	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 2 (Politikgeschichte)	WP	10



Module aus der Romanistik/Rumänistik			
MRomR-ÄS	Sprachwissenschaft: Ältere Sprachstufe Rumänisch	WP	10
MRomR-SpKu	Rumänische Sprache und Kultur	WP	10
MRomR-KS	Rumänische Kulturstudien	WP	10
Module aus der Südslawistik			
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10
Module aus der Religionswissenschaft			
MA_RPh_RG	Allgemeine Religionsgeschichte	WP	10
MA_RPh_SYS	Systematische Religionswissenschaft	WP	10
Module aus der Politikwissenschaft			
POL 740	Außenpolitik und Internationale Beziehungen I	WP	10
POL 741	Außenpolitik und Internationale Beziehungen II	WP	10
POL 742	Außenpolitik und Internationale Beziehungen III	WP	10
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10
Berufsfeldbezogene Module / Masterarbeit			
MSOE 3	Praxismodul	P	10
MSOE 4	Masterarbeit	P	30

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1126), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 16. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2019, S. 135). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. In § 5, Absatz 4.2 wird die dritte Tabelle durch folgende ersetzt:

Code	Modultitel	Typ	LP
HiSO 861 oder 862	Seminar Osteuropäische Geschichte (Sozial- und Kulturgeschichte oder Politikgeschichte)	P	10
IDG BM 5	EuroLinguistik	WP	10
MA_RPh_RG	Allgemeine Religionsgeschichte	WP	10
MA_RPh_SYS	Systematische Religionswissenschaft	WP	10
KRE_VK 2	Regionalkulturen, Alltagswelten	WP	10
KRE_KG 2	Europäische Kulturgeschichte	WP	10
MA.IWK.P1	Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	WP	10



4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Politikwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Studienordnung am 27. Oktober 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 23. Februar 2022 die Studienordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung. ²Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5) vorgelegt werden. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. ⁴Der Nachweis über den berufsqualifizierten Abschluss ist binnen der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist zu erbringen.



- (2) ¹Mit der Bewerbung sind gute Englischkenntnisse, zumindest eine gute Lesefähigkeit im Englischen entsprechend der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. ²Der im BA-Kernfach-Studium Politikwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbrachte Englischnachweis oder vergleichbare Nachweise werden als Beleg anerkannt. ³Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Masterausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.
- (3) Zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben einzureichen, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers für den Studiengang und den gewünschten Spezialisierungsbereich erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang sowie ggf. über bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten Aufschluss gibt.
- (4) Die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß Abs. 5 vergeben.
- (5) ¹Das Verfahren besteht aus einer Auswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einem persönlichen Aufnahmegespräch. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bzw. nur teilweise erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen dennoch fachlich ausreichende Eingangskompetenzen erkennen lassen. ³Der Masterausschuss berücksichtigt in seiner Gesamtbetrachtung folgende Aspekte:
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens.
- (6) Der Masterausschuss kann bei Bedarf zur vertiefenden Beurteilung der beiden unter § 2 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Auswahlkriterien zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (7) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (8) ¹Die Studierenden wählen mit dem Beginn des Studiums einen Spezialisierungsbereich. ²Ein Wechsel des Spezialisierungsbereichs ist bis zum Ende des ersten Fachsemesters auf Antrag im Prüfungsamt möglich.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist die Vertiefung und Ergänzung des gleichnamigen Bachelorprogramms der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie äquivalenter Studienprogramme anderer Universitäten. ²Er bietet den Studierenden die Möglichkeit zu individueller Profilbildung und teildisziplinärer Spezialisierung in den Bereichen Global und European Governance oder Demokratie, Staat und Gesellschaft
- (2) ¹Das Studium vermittelt weiterführende Kenntnisse über Denkmodelle, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. ²Die Absolventen können politische und gesellschaftliche Problemkonstellationen systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsdesigns entwerfen. ³Sie sind in der Lage, interdisziplinäre Bezüge aufzugreifen und zu integrieren und können zudem komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (3) ¹Das Masterstudium im Fach Politikwissenschaft setzt sich aus 13 Modulen zusammen. ²Die Module Forschungsdesign (MAPOL 110, 5 LP), Lehrforschungsprojekt (MAPOL 120, 10 LP), Praktikum (MAPOL 130, 10 LP) und Abschlusskolloquium (MAPOL 140, 5 LP) sind für alle Studierenden verpflichtend. ³Im jeweiligen Spezialisierungsbereich sind drei Module (zu je 10 LP), ein Spezialisierungsmodul (10 LP) sowie ein Modul aus dem nicht gewählten Spezialisierungsbereich (10 LP) zu absolvieren. ⁴Zusätzlich steht ein allgemeiner Wahlbereich (10 LP) zur Verfügung. ⁵Darüber hinaus ist die Abschlussarbeit (MAPOL 500, 30 LP) zu erstellen. ⁶Die Spezialisierungsbereiche setzen sich folgendermaßen zusammen:



a) Global und European Governance (MAPOL 210-250):

Pflichtmodule:

- MAPOL 210: Global und European Governance: Konzepte und Debatten
- MAPOL 250: Spezialisierungsmodul Global und European Governance

Wahlpflichtmodule (zwei von drei Modulen sind zu belegen)

- MAPOL 220: Governance internationaler Krisen und Konflikte
- MAPOL 230: Internationale Organisationen und Global Governance
- MAPOL 240: Multi-Level Governance in Europa

Wahlbereich Global und European Governance:

- ein Modul aus dem Spezialisierungsbereich Demokratie, Staat und Gesellschaft.

b) Demokratie, Staat und Gesellschaft (MAPOL 310-350):

Pflichtmodul:

- MAPOL 350: Spezialisierungsmodul Demokratie, Staat und Gesellschaft

Wahlpflichtmodule (3 von 4 Modulen sind zu belegen):

- MAPOL 310: Politische Soziologie
- MAPOL 320: Regieren im Mehrebenensystem
- MAPOL 330: Politische Theorien zu Staat und Demokratie
- MAPOL 340: Vergleich politischer Systeme und Politikfelder

Wahlbereich Demokratie, Staat und Gesellschaft:

- ein Modul aus dem Spezialisierungsbereich Global und European Governance.

⁷Im allgemeinen Wahlbereich ist entweder ein bislang nicht belegtes Modul aus einem der beiden Spezialisierungsbereiche oder ein Modul bzw. Module im Umfang von 10 LP aus einer Liste interdisziplinärer Module zu belegen. ⁸Die interdisziplinären Module sind im Modulkatalog ausgewiesen.

- (4) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.



- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7 Praxismodul

¹Im Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein mindestens siebenwöchiges Praktikum zu absolvieren (MAPOL 130). ²Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

¹Die Zulassung zu Veranstaltungen der interdisziplinären Module aus einem anderen Fach kann an fachspezifische Voraussetzungen gebunden sein. ²Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 864), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 54), außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 gilt für Studierende im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Studienordnung der
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität
für den Studiengang International Organisations and Crisis Management
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2020, S. 106). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 12. Januar 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 5 wird wie folgt geändert.

1. In Absatz 3 Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Eine“ durch das Wort „Ein“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Im *Kernbereich* des Masterstudiums werden in den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres die zentralen fachlichen Kenntnisse über internationale Organisationen und Krisenmanagement vermittelt. ²Während das *Introductory Module* (5 LP) im ersten Semester der Grundlegung von Basiskenntnissen angesichts disparater Eingangsvoraussetzungen der Studierenden dient, vermitteln die beiden forschungsorientierten Kernmodule *International Organisations* und *Crisis Management* (je 10 LP) im ersten und zweiten Semester relevante theoretische und konzeptionelle Zugänge und wenden diese mit wechselnden Schwerpunkten auf konkrete Fälle an. ³Eine mehrtägige *Exkursion* zum Sitz internationaler Organisationen (5 LP) gewährt praktische Einblicke in das Krisenmanagement internationaler Organisationen. ⁴Das *Executive Module* (5 LP) im zweiten Semester, von einem Vertreter der politischen Praxis durchgeführt, erweitert dieses praxisnahe Wissen, während die *Summer School Crisis Management* (5 LP) ebenfalls im zweiten Semester in wechselnden Formaten (Workshops, Simulationen) und an verschiedenen Orten einzelne Themenbereiche des Krisenmanagements vertieft.“

3. In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Semikolon die Wörter „jenseits dessen“ durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.



4. Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Der Studiengang ist in zwei Schritten konsekutiv aufgebaut:

1. Die erfolgreiche Belegung des *Introductory Module* im ersten Semester ist Voraussetzung für die Belegung des *Executive Module* und der *Summer School* im zweiten Semester.
2. Das Belegen der beiden Kernmodule *International Organisations* und *Crisis Management* sowie des *Executive Module*, der Exkursion und der Sommerschule im ersten und zweiten Semester ist Voraussetzung für den Antritt des Auslandsaufenthalts und die Belegung der dortigen Module *Specialisation*.
3. Das Bestehen der Module IOCM 100 bis IOCM 500 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) ¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang *International Organisations and Crisis Management* mit dem Abschluss *Master of Arts* ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang *International Organisations and Crisis Management* mit Abschluss *Master of Arts* vom 21. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2020, S. 106) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang *International Organisations and Crisis Management* mit dem Abschluss *Master of Arts*, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang *International Organisations and Crisis Management* mit dem Abschluss *Master of Arts* in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 9. Februar 2022 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Studienordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 23. Februar 2022 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium in Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science und Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder ein äquivalenter Hochschulabschluss.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen in Chemie bzw. Absolventinnen und Absolventen nichtchemischer, aber naturwissenschaftlicher Studiengänge werden dann zugelassen, wenn ihr Abschluss zum Bachelorabschluss im Studiengang Chemie unter Abs. 1 gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1 ist gegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern, davon 100 Leistungspunkte in chemischen Fächern erworben wurden. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach Abs. 1 gemäß den oben genannten Kriterien trifft der Auswahlausschuss zur Masterzulassung. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht dokumentiert werden, kann der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 150 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) vorgelegt werden.
- (4) ¹Das Master-Studium in Chemie erfordert fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache, um Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gut verstehen und Texte zu Fachthemen selbstständig in englischer Sprache erstellen zu können. ²Für das Studium werden fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache (B2 Niveau) empfohlen. ³Das Vorliegen ausreichender Sprachkompetenzen wird durch die Zulassungskommission festgestellt. ⁴Der Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:
 - durch Sprachzertifikate über Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder
 - durch ein in englischer Sprache geführtes Aufnahmegespräch.
- (5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium bzw. eine Leistungsübersicht, aus der die erworbenen Leistungspunkte und die momentane Durchschnittsnote hervorgeht, falls das qualifizierende Bachelorstudium noch nicht beendet wurde,
 - b) ggf. Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents
 - c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (z. B. wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
 - d) ggf. Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit (z. B. Chemielaborant, Industrietätigkeit, etc.).



- (6) ¹Über die Gleichwertigkeit bisheriger Studienleistungen und die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Auswahlausschuss zur Masterzulassung, welcher vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. ²Es wird eine Rangfolge nach folgenden Kriterien gebildet:
1. bisherige Studienleistungen (Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote),
 2. wissenschaftliche Leistungen,
 3. fachlich relevante Berufstätigkeit.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung zwei Studienjahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Ein Teilzeitstudium ist möglich. ⁴Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Das Masterstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. ²Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, eine Studienberatung im Vorfeld wird dringend empfohlen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der Chemie ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte chemische Berufstätigkeit in der Industrie und Wirtschaft sowie öffentlichen Einrichtungen vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und weiterführender Inhalte chemischer Teilgebiete (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie) sowie die erforderlichen experimentellen und theoretischen Kenntnisse für fortgeschrittene chemische Arbeitstechniken. ²Entsprechend dem Forschungsprofil der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden zudem weitergehende Kenntnisse in fachlichen Vertiefungsbereichen vermittelt. ³Das Studium ist experimentell ausgerichtet.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche umfangreiche Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. ²Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. ³Sie können wissenschaftliche Ergebnisse dokumentieren und präsentieren. ⁴Sie haben die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit sowie methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Kooperation und Teamarbeit befähigt.



§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Vorträge, Praktika, selbstständige Studien in Form von Projektarbeit und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in Module des chemischen Fachstudiums (50 LP) und in Module des Wahlpflichtstudiums (35 LP). ²Zudem ist ein Projektmodul (5 LP) zu absolvieren. ³Mit der Masterarbeit, die mit einem Fachvortrag im 5. oder 6. Monat der Masterarbeit zu verteidigen ist (zusammen 30 LP), wird das Studium abgeschlossen.
- (4) Während des gesamten Masterstudiums wird die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in die bestehenden Lehrformen integriert mit einer Konzentration auf die Bereiche der wissenschaftlichen Arbeitstechniken, der wissenschaftlichen Recherche inklusive neuer Medien und der mediengestützten Präsentation sowie auf die Vermittlung von Teamfähigkeit.
- (5) ¹Die Anrechnung von im Ausland absolvierten Modulen ist möglich und erwünscht. ²Insbesondere das dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die die/der Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringt, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. ³Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind. ⁴Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zum Erwerb fachlicher, überfachlicher und methodischer Kompetenzen zusammen und umfasst studienbegleitende Module im Umfang von 90 LP.
- (2) ¹Das erste Studienjahr umfasst Module zur Anorganischen Chemie (15 LP), Organischen Chemie (15 LP), Physikalischen Chemie (15 LP) und Analytischen Chemie und Forschungsdatenmanagement (5 LP) sowie zwei Vertiefungsfächer (je 5 LP). ²Die Module des ersten Studienjahres dienen dem Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten der Fachgrundlagen im Fach Chemie. ³Daneben werden die erworbenen Fähigkeiten in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angewendet.



- (3) ¹Im zweiten Studienjahr werden die vertieften Kenntnisse und Fähigkeiten in der Chemie erweitert. ²Daneben werden die erworbenen Fähigkeiten in Wahlpflichtmodulen vertieft. ³Das zweite Studienjahr umfasst die Module zu zwei Vertiefungsfächern (je 10 LP), ein Projektmodul (5 LP), ein Wahlpflichtmodul (5 LP), welches als Modul aus dem universitätsweiten Angebot, als ein erweitertes Forschungspraktikum oder als ein drittes Vertiefungsfach, Teil I absolviert werden kann, sowie die Masterarbeit (30 LP). ⁴Die zur Verfügung stehenden Vertiefungsfächer und Wahlpflichtmodule sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.
- (2) ¹Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. ²Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8

Zulassung zu einzelnen Modulen

- (1) Folgende Module enthalten Zulassungsvoraussetzungen:

Modulnummer	Zulassungsvoraussetzung ist:
MC 3.1.a	MC 2.1.a
MC 3.1.c	MC 2.1.c
MC 3.1.d	MC 2.1.d
MC 3.1.e	MC 2.1.e
MC 3.1.f	MC 2.1.f
MC 3.1.g	MC 2.1.g
MC 4.1	Mindestens 60 erworbene Leistungspunkte, erfolgreicher Abschluss MC 1.1, MC 1.2 und MC 1.3

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind auch den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.



§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²Das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden im Bedarfsfall insbesondere zu Studieninhalten, Spezialisierungsmöglichkeiten, Auswahl und Belegung von Lehrveranstaltungen, Anrechenbarkeit bislang erworbener Studienleistungen bei Studienfach- und/oder Studienortwechsel, so dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot. ³Studiengangbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten. ⁴Änderungen des Modulkatalogs bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats. ⁵Sie werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss erfasst und analysiert den Lehrerfolg innerhalb der verschiedenen Lehrangebote und berichtet der Studienkommission über die Leistungsentwicklung und den organisatorischen Ablauf im Studiengang.
- (3) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation und mit der Fachschaft die Erfahrungen mit dem Masterstudiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert, mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie ab Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2012, S. 25) außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 9. Februar 2022 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 23. Februar 2022 die Ordnung genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 9 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 10 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Form der Modulprüfungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Chemie.
- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie in dem von ihnen gewählten Studiengang fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erworben haben. ²Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend analysieren und bewerten, Befunde interpretieren und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. ²Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ³Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, E-Learning Angebote, Exkursionen, Projektarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.



- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. ²Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.
- (3) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul und zur Prüfungsanmeldung im Prüfungsamt durch die Studierenden anzuzeigen.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.



- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, die den chemischen Instituten angehören, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an, das für diesen Studiengang eingeschrieben ist. ³Die vorsitzende Person, ihre Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger der entsprechenden Gruppe für die restliche Amtszeit bestellt. ⁶Das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professorinnen/Professoren gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden widerruflich übertragen. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (7) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.



- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/den Fachvertretern die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren.
- (2) ¹In der Regel sind die Modulverantwortlichen und eigenverantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfende im Modul. ²Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation besitzen. ⁴Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen. ³Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.



II. Masterprüfung

§ 10

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Masterarbeit.

§ 11

Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, mündliche und/oder grafische Präsentation(en), mündliche Prüfung, Portfolioprüfung, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice)) sind zulässig. ³Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens ein Prüfer Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein.
- (5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag des Studierenden an die Prüferin/den Prüfer kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.



§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. ⁴Für die Praktikumsmodule gilt folgende Regelung, sofern in der betreffenden Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist: ⁵Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt spätestens drei Wochen vor Praktikumsbeginn. ⁶Mit Antritt des Praktikums ist die Prüfungsabsicht erklärt, so dass bei einer Abmeldung des Praktikums nach der ersten Teilnahme diese Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Chemie immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Chemie nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) ¹Erfüllt die/der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll die/der Modulverantwortliche die Zulassung versagen. ²Die/der Studierende ist im Falle einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, erstmals abzulegen. ²Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, gilt die betreffende Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierende/der Studierende die Fristversäumung nicht zu vertreten hat.



- (2) ¹Die Masterarbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Masterarbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt einzureichen. ²Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. ²Sie/er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ²Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ³Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. ⁴Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich. ⁶Diese ist in der Modulbeschreibung festzulegen.



- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. ⁴Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden, sofern dies in der Modulbeschreibung geregelt ist. ⁵Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁶Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ³Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden. ⁴Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁵Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) ¹Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der/dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Prüfungsamt erteilt hierüber der/dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Es kann einmalig ein Wahlpflichtmodul, das nicht bereits endgültig nicht bestanden ist oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gilt, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.



- (6) ¹Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, von Protokollen, Praktikumsberichten sowie der Masterarbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss Studierende für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist die/der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem/seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.



- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer/m vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt und betreut wird. ²Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Weitere Fristen sind in § 13 vermerkt.
- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Chemie eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist, wovon MC1.1, MC1.2 und MC1.3 inbegriffen sind
 3. eine Masterarbeit im Studiengang Chemie nicht bereits bestanden hat und
 4. eine Masterprüfung im Studiengang Chemie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. ²Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁶Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁷Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (7) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form auf einem Datenträger abzuliefern. ³Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.



- (9) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. Eine/r der Prüferin/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. ²Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der schriftlichen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁶Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁷Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die dritte Gutachterin/den dritten Gutachter. ⁸Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ⁹Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (13) ¹Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (3/4) und mündlichen (1/4) Note. ²Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Studienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.



§ 19

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie das Transcript of Records ausgegeben.
- (3) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Chemie beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist durch die Prüferin/den Prüfer Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in ihre/seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie ab Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2012, S. 25) außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für den Studiengang Zahnmedizin
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), und auf der Basis der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2021, S. 220). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Änderung am 9. November 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 22. Februar 2022 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**Artikel 1
Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 21 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 21 Übergangsbestimmung aus Anlass der Änderung der ZApprO“

2. In § 8 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i.d.R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit ernannt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Krankenpflegedienstes“ durch das Wort „Pflegedienstes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Wahlfach-Angebot“ das Wort „fakultative“ gestrichen.



4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die erfolgreiche und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, regelmäßige Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
 - 5.1 Integrierter Behandlungskurs I
 - 5.2 Integrierter Behandlungskurs II
 - 5.3 Integrierter Behandlungskurs III
 - 5.4 Integrierter Behandlungskurs IV
6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes sowie an Unterrichtsveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen nachzuweisen:

Fächer

7. Fach Pharmakologie und Toxikologie
8. Fach Pathologie
9. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
10. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
11. Fach Dermatologie und Allergologie
12. Fach Berufskunde und Praxisführung

Querschnittsbereiche

13. Querschnittsbereich Notfallmedizin
14. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
15. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
16. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
17. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
18. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
19. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
20. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
21. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin“



5. § 21 wird wie folgt geändert:

„Übergangsbestimmung aus Anlass der Änderung der ZAppO

¹Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2021 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin bereits vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung nur, soweit sich eine Anwendung gemäß § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel Art. 1 V v. 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) ergibt; im Übrigen gilt die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, S. 340), geändert durch die Zweite Änderung der Ordnung vom 18. Juni 1996 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 11/1996, S. 402) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung geltenden Fassung.“

6. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
7. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin gemäß Artikel 1 dieser Ordnung treten nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 6

Anlage 1: Struktur Modulblock ZM-1

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 9 Abs. 2), die bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen, sowie Zusatzmodulen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden	
§	Nr.				
9 (2)	1.	ZM-1-001	Physik für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (integriertes Tutorium) 	3	4
	2.	ZM-1-011	Chemie für Humanmediziner und Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (praktikumsvorbereitendes Seminar) 	3	4
	3.	ZM-1-021	Physiologie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	8 2	4
	4.	ZM-1-031	Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	8 4	2
	5.	ZM-1-041	Makroskopische Anatomie für Zahnmediziner – Kopf, Hals, Rumpf und Extremitäten <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	7 4	2
		ZM-1-042	Makroskopische Anatomie für Zahnmediziner – Nervensystem und Sinnesorgane <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	2,5 1	1
	6.	ZM-1-051	Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	3,5 4	
	7.	ZM-1-061	Praktikum der Berufsfelderkundung <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	1	3
	8.	ZM-1-071	Übung in medizinischer Terminologie <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Übung 	1	
	9.	ZM-1-081	Zahnmedizinische Propädeutik – Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2	3
10.	ZM-1-091	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik – Schwerpunkt Dentale Technologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2	4	



Zusatzmodule

9 (5)		ZM-1-201	Wahlfach – Erster Studienabschnitt (gemäß dem universitärem Angebot, soweit Kapazitätsbeschränkungen dem nicht entgegenstehen) • u.a. Vorlesung, Seminar	1-3
9 (6)		ZM-1-211	Biologie • Vorlesung	3

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	_____	Modul
ZM-1-001		ZM-1-021
ZM-1-011	ist Voraussetzung für	Praktikum ZM-1-031
ZM-1-041		ZM-1-042



Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 7

Anlage 3: Struktur Modulblock ZM-3

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 11 Abs. 2) und Wahlpflichtmodulen (§ 11 Abs. 4), die bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden	
§	Nr.				
11 (2)	1.	ZM-3-001	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II • Vorlesung • Praktikum	4	1,5
	2.	ZM-3-011	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I und II • Vorlesung • Praktikum	1	0,1
	3.	ZM-3-021	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I • Vorlesung • Seminar • Praktikum	2 2	1
		ZM-3-022	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II • Vorlesung • Seminar • Praktikum	2 2	1
	4.	ZM-3-031	Operationskurs I und II • Vorlesung • Praktischer Kurs • Praktikum	2 4	4
	5.1	ZM-3-041	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs I – Prothetische Zahnheilkunde“	2	
		ZM-3-042	Integrierter Behandlungskurs I – Prothetische Zahnheilkunde • Seminar • Präklinischer Vorbereitungskurs • Praktikum	2 7	1,5
	5.2	ZM-3-051	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs II – Prothetische Zahnheilkunde“	1,5	
		ZM-3-052	Integrierter Behandlungskurs II – Prothetische Zahnheilkunde • Seminar • Praktikum	2	7
	5.3	ZM-3-061	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs III – Konservierende Zahnheilkunde“	2	
		ZM-3-062	Integrierter Behandlungskurs III – Konservierende Zahnheilkunde • Seminar • Praktikum	2	7
		ZM-3-063	Theoretische Vertiefung Parodontologie	3	
		ZM-3-064	Praktischer Kurs Parodontologie	2,5	
	5.4	ZM-3-071	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs IV – Konservierende Zahnheilkunde“	2	
		ZM-3-072	Integrierter Behandlungskurs IV – Konservierende Zahnheilkunde • Seminar	2	7



		<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum 		
	ZM-3-073	Integrierter Behandlungskurs IV – Kinderzahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Praktikum 	2 2,25	1
6.	ZM-3-081	Radiologisches Praktikum für Zahnmediziner – Radiologie, Strahlenschutz, Bildgebende Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (Sachkunde) 	2	3,5
7.	ZM-3-091	Pharmakologie und Toxikologie für Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2	
8.	ZM-3-101	Pathologie für Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2	
9.	ZM-3-111	Medizinische Mikrobiologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	1	0,3
	ZM-3-112	Hygiene <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1	
10.	ZM-3-121	Innere Medizin einschließlich Immunologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2	0,3
11.	ZM-3-131	Dermatologie und Allergologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2	
12.	ZM-3-141	Berufskunde und Praxisführung <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1	
13.	ZM-3-151	Querschnittsbereich Notfallmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2	1
14.	ZM-3-161	Querschnittsbereich Schmerzmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1	
15.	ZM-3-171	Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar 	1,2	0,2
16.	ZM-3-181	Querschnittsbereich Werkstoffkunde <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2	
17.	ZM-3-191	Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2	
18.	ZM-3-201	Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals- Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2	
19./ 20.	ZM-3-211	Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit Schwerpunkten: Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitsökonomie und Führung (19.) & Ethik und Achtsamkeit, Geschichte der Medizin & der Zahnmedizin (20.) <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1	
21.	ZM-3-221	Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, Epidemiologie, medizinische Informatik, 		



			Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin • Vorlesung einschließlich integrierter Übung	2
11(3)		ZM-3-301	Famulatur	4 Wochen
Wahlpflichtmodule				
11 (4)		ab ZM-3-401 ...	Wahlfach – Dritter Studienabschnitt (Gemäß dem Angebot der Fakultät. Die Bekanntgabe erfolgt im Modulkatalog ortsüblich elektronisch)	2

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul ZM-3-021 ZM-3-042 ZM-3-062	ist Voraussetzung für	Modul ZM-3-022 ZM-3-052 ZM-3-072
---	-----------------------	---